

Capitulare de villis. Cod. Guelf. 254 Helmst. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Herausgegeben und eingeleitet von Carlrichard Brühl (Dokumente zur deutschen Geschichte in Faksimiles, hg. von Carlrichard Brühl, Lothar Gall und Karl Dülfer, Reihe I: Mittelalter, Band 1) Stuttgart 1971, Verlag Müller und Schindler, Faksimileband: 32 S., Textband: 64 S., DM 180. — Bei der Bedeutung, die das Capitulare de villis unter den Quellen zur ma. Wirtschaftsgeschichte einnimmt, und angesichts der in der Forschung noch immer kontroversen Meinungen über dieses Kapitular ist die hier vorgelegte Faksimileausgabe zu begrüßen, die dankenswerterweise den ganzen Codex Helmstedt 254 wiedergibt, also auch die zehn Briefe Leos III. an Karl den Großen und die eng mit dem Capitulare de villis zusammenhängenden Brevium exempla. Dem Faksimileband ist ein Einführungsheft beigegeben mit einer Transkription der Hs., einer Übersetzung des Kapitulars, ausführlicher Bibliographie, Glossar und einer Einleitung von C. Brühl, die man sich im Blick auf das, was in der Forschung als gesichert erscheint und was noch als umstritten gilt, etwas ausführlicher gewünscht hätte. In den Anmerkungen zum Text fielen einige falsch aufgelöste Ortsnamen auf: S. 52 Anm. 3 muß es Lörzweiler statt Loerweiler heißen und Grisione ist mit Gruson sur la Marcq (Arr. Lille) und nicht mit Cysoing gleichzusetzen (S. 53 Anm. 1). In der Überschrift des Capitular de villis wird die Auflösung von Boretius: *Incipit capitulare de villis et curtis imperii* verworfen und durch *Incipit ... imperiali* ersetzt: die Frage stellt sich, worauf sich *imperiali* beziehen soll. — Der Wert dieser Ausgabe, die die bevorstehende MGH-Edition nicht überflüssig macht, liegt darin, daß die Hs. demjenigen, der über diese wichtige Quelle arbeitet, jetzt zur Verfügung steht.

D. J.

Der Oberhof zu Neustadt an der Weinstraße, 2 Bde., hg. und erläutert von Adalbert Erler (Frankfurter Wissenschaftliche Beiträge. Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Reihe, Bd. 23 u. 24) Frankfurt am Main 1968 u. 1971, Vittorio Klostermann, XII u. 343, X u. 307 S., je DM 38. — Nach der Publikation der älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (DA 10, 207; 16, 251; 20, 232) legt der Vf. jetzt die Rechtsweisungen des Neustadter Oberhofes vor. Die Hs. ist ein gerichtliches Protokollbuch über die Spruchstätigkeit des Rates als Oberhof und enthält 494 Rechtsweisungen aus der Zeit von 1444 bis 1475. Die meisten Rechtssprüche betreffen den Bereich streitiger, ziviler Rechtspflege. Inhaltlich liegt das Schwergewicht im Erb- und Familienrecht. Es folgen sachenrechtliche, schuldrechtliche und gerichtliche Grundstücksübertragungsfälle (Fertigungen). Die in dieser Zeit allgemein einsetzende Romanisierung im Rechtswesen zeigt sich in Neustadt nur vereinzelt und vornehmlich dann, wenn geistliche Prozeßparteien, durch gelehrte Anwälte vertreten, beteiligt sind. Über die speziell den Rechtshistoriker interessierenden juristischen Fragen hinaus bieten die Urteile eine wahre Fundgrube für den Verfassungs-, Wirtschafts- und Lokalhistoriker, für die Philologen und den Volkskundler. Hier sind es vor allem die Klagen wegen Beleidigung und Ehrverletzung durch üble Nachrede, wegen Körperverletzung durch Raufhändel oder dienstherrliche Züchtigung. Die Niederschriften vermitteln lebendige Einblicke in das Gesellschaftsleben der Zeit mit ihren Licht- und Schattenseiten (Nr. 91), ihren Skandalen (Nr. 412, 476), aber auch mit ihren Lebens- und derben Sinnenfreuden (N. 43, 384). — Zu den zahlreichen offenen Fragen verschiedenster Sachzugehörigkeit, die der Herausgeber in erläuternden Bemerkungen zu interpretieren versucht, sind einige kritische Anmerkungen angebracht. Die *andingung* in Urteil Nr. 35 ist ein rechtsförmlicher vom Gericht zugelassener Antrag. Die zu Urteil Nr. 66 geäußerte Vermutung, der Begriff *kuentschaft*, *da di gude gelegen sin* sei eine Rechtsformel, ist nur richtig, wenn man sie als Rechtsfolge aus dem Prinzip des *forum rei sitae*